

Schlagzeile:

**Einreiseverweigerung für Shoshonen war rechtens
und zeigt Erfolglosigkeit des "Jahres der indigenen Völker"**

Fakten:

Deutsche Behörden haben einer Delegation der Shoshonen-Indianer aus dem US-Bundesstaat Nevada am 3. Dezember die Einreise verweigert, weil sie Personaldokumente vorlegten, die von den Shoshonen selbst ausgestellt worden waren. Die Indianer weigern sich, US-Reisepässe zu nutzen, da sie die Herrschaft der US-Regierung über ihr traditionelles Land für rechtswidrig halten und für die Selbstbestimmung der Shoshonen kämpfen. Das Bundesinnenministerium vertrat demgegenüber die Auffassung, es handle sich bei den Shoshonen um US-Bürger, die nicht über die nötigen Reisedokumente verfügten. Allerdings akzeptierten sowohl die Schweiz als auch Schweden die Papiere der Shoshonen und erteilten Einreisevisa. Mehrere Persönlichkeiten des deutschen öffentlichen Lebens hatten zudem Innenminister *Kanther* erfolglos um die Erteilung von Ausnahmevisa gebeten (Frankfurter Rundschau vom 4. Dezember 1993).

Kommentar:

Der Vorfall entbehrt insofern nicht einer gewissen Peinlichkeit, als sich die dreiköpfige Shoshonen-Delegation auf dem Transit nach Stockholm zur Entgegennahme des "**Alternativen Nobelpreises**" befand. Der Preis sollte verliehen werden, weil die Shoshonen seit Jahren gewaltfrei gegen Atomtests in ihrem Siedlungsgebiet und für ihr Selbstbestimmungsrecht kämpfen.

Damit erhält die Einreiseverweigerung eine *völkerrechtliche* Dimension. Die Rechte indigener Völker (Urbevölkerungen) gehören nämlich zu den letzten weißen Flecken bei der Kodifikation der Menschenrechte im Völkerrecht. Sie tangieren die diffizilen Fragen des **Selbstbestimmungsrechts der Völker, des Minderheitenschutzes** und der staatlichen **Souveränität**. Ist die Pflichtenlage im Minderheitenschutz ohnehin schon umstritten, so ist sie hinsichtlich der indigenen Völker noch weit unklarer. Seit 1985 beschäftigt sich deshalb die "*Arbeitsgruppe über indigene Bevölkerungsgruppen*" der UN-Menschenrechtskommission unter der Leitung der Griechin *Erica-Irene Daes* damit, eine UN-Deklaration über die Rechte der indigenen Völker zu erarbeiten.

Gegen den Widerstand einiger Staaten mit Urbevölkerungen erstellte die *Daes-Arbeitsgruppe* in den letzten

acht Jahren den Entwurf einer Deklaration über die Rechte der indigenen Völker (UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/1993/29), der ursprünglich der diesjährigen UN-Generalversammlung zur Annahme vorgelegt werden sollte. Die Verabschiedung sollte zugleich der **Höhepunkt der Würdigungen des Jahres der indigenen Völker** sein. Dennoch kam es nicht zur Annahme dieses Dokuments, weil über grundlegende Fragen, die auch im Falle der Einreise der Shoshonen-Delegation eine Rolle spielen, kein Konsens erreicht werden konnte.

Dies betrifft vor allem den Grad der Autonomie, den indigene Völker haben sollen. Diesbezüglich stellt sich auch die Frage der Personalhoheit des Staates, in dem ein indigenes Volk lebt. Der Entwurf bestimmt dazu in **Art 32** ausdrücklich, dass die betroffenen Völker das kollektive Recht haben, in Übereinstimmung mit ihren Bräuchen und Traditionen **selbst zu bestimmen, welche Staatsangehörigkeit sie haben**. Eine indigene Staatsangehörigkeit beeinträchtigt im übrigen nicht das Recht, die Staatsangehörigkeit des Staates zu erhalten, in dem sie leben. Diese "*Doppellösung*" deutet darauf hin, dass sich die Autoren des Entwurfs sehr wohl über die internationalen **Komplikationen** einer indigenen Staatsangehörigkeit im Klaren waren. Da es heute rund 300 Millionen Menschen gibt, die einer unbekanntem Zahl indigener Völker angehören, schließt sich die Einführung von gesonderten Reisedokumenten jedes dieser Völker wahrscheinlich von vorneherein aus. Nicht zu übersehen sind auch die Konsequenzen, die sich sonst hinsichtlich der technischen Fragen der Visaerteilung und Einreisebestimmungen ergeben würden.

Die Deklaration über die Rechte der indigenen Völker wird wohl so schnell nicht angenommen werden. Aber auch falls sie bereits durch die UN-Generalversammlung verabschiedet worden wäre, könnte sie keine völkergewohnheitsrechtliche Bindungswirkung beanspruchen. Bislang haben die Staaten noch nicht signalisiert, dass sie im Bereich der indigenen Völker überhaupt Recht entstehen lassen wollen. Dies ist aber angesichts drängender Probleme - wie dem Shoshonen-Beispiel - zweifellos dringend notwendig. Solange allerdings internationale Regelungen noch nicht erkennbar sind, kann sich das Bundesinnenministerium zu Recht auf die Position stellen, dass Reisedokumente eines indigenen Volkes nicht anerkannt werden. Auch anderslautende Entscheidungen von Staaten stellen kein Präjudiz für die souveräne Entscheidung eines Staates dar.